

Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018

ÖAAB – Schwerpunkte

Es konnten folgende Punkte der Kern SPÖ verhindert werden:

- Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer
- Einführung einer Wertschöpfungsabgabe: Verbreiterung der Bemessungsgrundlage z.B. auf fossile Energieträger oder andere Wertschöpfungskomponenten. Diese Art von „Maschinensteuer“ wirkt wie eine Bremse auf neue Investitionen und hätte katastrophale Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung.
- Erneuter Versuch der Einführung von Vermögenssteuern.
- Eingriff in die autonome Selbstverwaltung der Sozialversicherungen durch ersatzlose Streichung des Selbstbehalts in der SVA und dadurch Betragserhöhung für alle SVA-Versicherten
- Öffnung des Arbeitsmarktes für Asylberechtigte („Aktion 1000“): 1000 Stellen für Asylberechtigte durch große Unternehmen und schnellerer Arbeitsmarktzugang für Asylberechtigte in Mangelberufen („Fast-Track-System“)
- Verschlechterung für Vermieter: z.B. Verpflichtung des Vermieters alle Zuschläge nach Art und Höhe im Mietvertrag anzugeben.
- Völlige Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare.
- Verpflichtung zu längerer Verweildauer bei der Polizei am Dienort
 - Ballungsraum: Verpflichtung von bis zu 10 Jahren
- Aufweichung des EU-Stabilitätspaktes: Indem öffentliche Investitionen über mehrere Jahre abgeschrieben und nicht im Jahr der Anschaffung voll verbucht werden soll, würde der Schuldenmacherei in Europa Tür und Tor geöffnet.

ZUKUNFT DER ARBEIT, ZUKUNFT DES STANDORTS

Beschäftigungsbonus

Nach der schrittweisen Senkung der Lohnnebenkosten im Ausmaß von 1 Milliarde Euro werden die Lohnnebenkosten noch einmal gesenkt. Dazu wird ein Beschäftigungsbonus für die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze eingeführt. Für jeden zusätzlich geschaffenen Arbeitsplatz (Vollzeitäquivalent) – beginnend mit Juli 2017 – werden den Unternehmen in den nächsten 3 Jahren 50 % der Lohnnebenkosten erstattet. Dies gilt für jene Beschäftigte, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen. Die Abwicklung erfolgt über die aws.

Die Maßnahme ist für drei Jahre befristet und wird evaluiert.

Umsetzung: Ministerrat im Februar 2017 / Start: 1. Juli 2017

Kalte Progression

Mit der Steuerreform 2015/16 hat die österreichische Bundesregierung die Kaufkraft deutlich gestärkt. Die Entlastung von 5 Milliarden Euro hat das Wachstum spürbar gesteigert und 2016 0,4 Prozentpunkte zum BIP-Wachstum beigetragen.

Damit die Entlastung nicht durch das Wirken der kalten Progression verloren geht und die Entlastungswirkung der Steuerreform nachhaltig gesichert werden kann, schlägt die Bundesregierung ein konkretes Modell zum Ausgleich der kalten Progression vor.

Ab 5 % aufgelaufener Inflation werden die ersten beiden Tarifstufen von 11.000 Euro und 18.000 Euro automatisch indiziert. Damit werden rund 80 % der kalten Progression automatisch ausgeglichen und alle SteuerzahlerInnen automatisch entlastet. Über die weiteren Entlastungsmaßnahmen entscheidet die Politik auf Basis eines Progressionsberichts. Der Progressionsbericht wird vom BMF veröffentlicht – ebenfalls ab 5 % aufgelaufener Inflation – und ermittelt insbesondere das steuerliche Mehraufkommen aus der kalten Progression sowie die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommenssteuertarifs samt Beispielen zu den Auswirkungen der kalten Progression auf die unterschiedlichen Einkommensgruppen unter Berücksichtigung des jeweiligen Warenkorb.

Umsetzung: Ministerrat im April 2017 / Start: 1. Jänner 2019

Wohnpaket

Die Bundesregierung setzt sich das Ziel, qualitativ hochwertigen Wohnraum für alle Menschen leistbar zu machen. Das erhöhte Mietpreiswachstum der vergangenen Jahre ist vor allem auf das Missverhältnis von Angebot und Nachfrage zurück zu führen. Um dieses Missverhältnis auszugleichen, wird zusätzliches Bauland sowie privates Kapital für den sozialen Wohnbau mobilisiert, ohne dass der gemeinnützige wohnungswirtschaftliche Kreislauf dadurch gestört wird. Konkrete Maßnahmen sind insbesondere:

Öffnung „Lebenszyklusmodell“ Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Investitionen in den sozialen Wohnbau – Ziel: flexiblere Investitionsmöglichkeiten für Pensionsinvestmentfonds, Mitarbeitervorsorgekassen, Versicherungen

Zusätzliche Mobilisierung privaten Kapitals

Um institutionellen Anlegern Investitionen in Anteile gemeinnütziger Wohnbauträger zu erlauben, soll der künftige Verkaufspreis dieser Anteile über dem Kaufpreis liegen können, ohne dass es zu höheren Gewinnausschüttungen der Wohnbauträger kommen muss.

Baulandmobilisierung (Verfassungsbestimmung notwendig):

- Schaffung von Vorbehaltsflächen für förderbaren Wohnbau
- Bei Umwidmungen von Grundstücken der öffentlichen Hand (iwS) in Bauland sollen 25 % als Vorbehaltsflächen für förderbaren Wohnraum ausgewiesen/vorbehalten werden – das verpflichtende 25 % Anbot verfällt, wenn kein Bedarf dafür bestehen sollte, nach einer bestimmten Frist;
- System soll auch auf Baurechtsflächen anwendbar sein bzw. es Gemeinden zweifelsfrei ermöglichen, Baurechte zugunsten geförderter Wohnungen bzw. förderbaren Wohnraums auch zu einem begünstigten Zins vergeben zu können;
- Bei Vorbehaltsflächen soll die jeweilige landeswohnbauförderrechtliche Preisobergrenze/ Baurechtszinsobergrenze gelten; Bauträger (Gewerbliche und gemeinnützige Bauträger)

kommen bei Einhaltung der landesförderrechtlichen Vorschriften in den Genuss günstigerer Baugründe;

- Grundstücke der öffentlichen Hand (Bund, Länder, Gemeinden); explizit ausgenommen von einer solchen Regelung sind Grundstücke von PrivateigentümerInnen; Klarstellung zur Anwendbarkeit der Vertragsraumordnung (Verfassungsbestimmung):
- Klarstellung, dass die Instrumente der Vertragsraumordnung als Planungsmaßnahme in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegen;
- das Koppelungsverbot soll künftig bei Vertragsraumordnungsmaßnahmen kein Hinderungsgrund mehr sein.

Umsetzung: Ministerrat im November 2017

Arbeitszeitflexibilisierung

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit den Sozialpartnern an der Lösung der Frage der Flexibilisierung der Arbeitszeit unter Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Bis 30. Juni 2017 sollen die Sozialpartner ein Paket vereinbaren. Sollte sich in dieser Frage keine gemeinsame Lösung abzeichnen, wird die Bundesregierung im 3. Quartal 2017 einen eigenen Vorschlag beschließen.

Export von Familienbeihilfe

Gleichzeitig bekennt sich die Bundesregierung im Rahmen der zuständigen Gremien auf europäischer Ebene dazu, sich für legislative Änderungen der bestehenden Regelungen einzusetzen, damit die exportierte Familienbeihilfe indexiert werden kann.

Umsetzung: Vorlage des österreichischen Vorschlages an die Europäische Kommission bis März 2017

Mobilität am Arbeitsmarkt erhöhen

Kombilohnmodell zur Förderung der Mobilität:

- Bundesrichtlinie Kombilohnbeihilfe aus 2015 erweitern um einen neuen förderbaren Personenkreis (Pkt 6.3 der RL): Arbeitslose Personen, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeitsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind eine entferntere Arbeitstelle anzunehmen.
- Die Mindestentfernung orientiert sich an den Grenzen der Zumutbarkeit (insb. Wegzeiten).
- Gleichzeitige Gewährung von Kombilohnbeihilfe und Entfernungsbeihilfe (siehe unten) ist möglich.
- Beihilfe wird für bis zu 1 Jahr gewährt.
- Abdeckung innerhalb des bestehenden AMS-Förderbudgets.

Übersiedlung unterstützen – Entfernungsbeihilfe ausweiten:

- Bundesrichtlinie: Beihilfen zur Förderung der regionalen Mobilität und Arbeitsaufnahme überarbeiten. Schon derzeit kann die Entfernungsbeihilfe neben Fahrtkosten auch für Unterkunftskosten (abzgl. Selbstbehalt von 67 Euro) gewährt werden. Die monatliche Höchstgrenze liegt bei 203 Euro.

- Da der Lebensmittelpunkt bei einem neuen Job nicht sofort verändert wird, fallen typischerweise für einen Übergangszeitraum Kosten für doppelte Haushaltsführung an.
- Zur Erleichterung der Übersiedlung wird das Modell der Entfernungsbeihilfe ausgebaut: Für die reinen Fahrtkosten bleibt der Deckel weiterhin bei 203 Euro. Zusätzlich kann zur Abdeckung der höheren Wohnkosten für doppelte Haushaltsführung eine Beihilfe von bis zu 400 Euro pro Monat zuerkannt werden (max. 4.800 Euro pro Jahr).
- Prüfung der Fördernotwendigkeit wie bisher durch das AMS.
- Beihilfe wird für bis zu 2 Jahre gewährt.
- Abdeckung innerhalb des bestehenden AMS-Förderbudgets

Zumutbarkeitsregelungen ausweiten:

- Aufstockung der generellen Mindestverfügbarkeit von 16 auf 20 Stunden (§ 7 Abs 7 2. Satz AIVG entfällt), weil vom AMS in der Praxis unter 20 Stunden kaum Jobs vermittelt werden können.
- Als Zumutbarkeitsgrenze wird analog zu den Stichtagen der Sozialpartnervereinbarung, die bis 30. Juni 2017 zum Mindestlohn vorliegen soll, eine Untergrenze von 1.500 Euro bei Vollzeit für die Zumutbarkeit festgelegt.

Umsetzung: Anpassung der AMS-Richtlinien und Ministerrat im Mai 2017 / Start: 1. Jänner 2018

Vereinfachung bei Mehrfachversicherung

In der Erwerbstätigkeit sind viele Kombinationen möglich. Personen die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, wie z. B.: echter Dienstnehmer und Nebenerwerbslandwirt, entrichten mehrfach SV-Beiträge und sind mehrfach versichert.

Die Beitragspflicht besteht insgesamt bis zur Höchstbeitragsgrundlage (derzeit 166 Euro/Tag, entspricht 4.980 Euro/Monat). Überschreitet die Summe der Beitragsgrundlagen die Höchstbeitragsgrundlage, ist über Differenzvorschreibungen (im Vorhinein) bzw. Beitragserstattungen (im Nachhinein) das Bezahlen von zu vielen Beiträgen vermeidbar. Die entsprechenden Anträge müssen aber in der Regel aktiv gestellt werden. In Zukunft soll eine automatische Differenzvorschreibung/Beitragserstattung durch die Sozialversicherung bei mehreren Erwerbstätigkeiten eingeführt werden.

Start: September 2017

Mindestlohn

Die Bundesregierung arbeitet gemeinsam mit den Sozialpartnern an der Umsetzung eines Stufenplans für einen flächendeckenden Mindestlohn von zumindest 1.500 Euro bis 30.6.2017. Gleichzeitig wird im 1. Halbjahr 2017 ein gesetzlicher Vorschlag vorbereitet. Sollte sich in dieser Frage keine gemeinsame Lösung abzeichnen, wird die Bundesregierung im 3. Quartal einen eigenen Vorschlag beschließen.

Beschäftigungsaktion 20.000

Für Ältere ist es besonders schwer, einen Arbeitsplatz zu finden, obwohl es viele Bereiche gibt, in denen zusätzliche Arbeitsplätze benötigt werden. Die Bundesregierung wird im Rahmen der

Beschäftigungsaktion 20.000 für über 50-jährige langzeitarbeitslose Menschen 20.000 Arbeitsplätze pro Jahr in Gemeinden, über gemeinnützige Trägervereine und Unternehmen schaffen bzw. fördern und damit die Arbeitslosigkeit in dieser Gruppe halbieren.

Die Beschäftigungsaktion 20.000 startet im Juli 2017 in Form von Pilotprojekten (je Bundesland in einem Bezirk). Das Modell wird so ausgestaltet, dass es keine Verdrängungseffekte gibt. Diese Mittel für die Beschäftigungsinitiative werden auf zwei Jahre (bis Juni 2019) befristet zur Verfügung gestellt.

Zur Finanzierung werden für den gesamten Zeitraum der Aktion zusätzlich 200 Millionen Euro zur Verfügung gestellt (zusätzlich zu den passiven Mitteln, die für die betroffenen Arbeitslosen bereits ausgegeben und im Rahmen der Beschäftigungsaktion 20.000 aktiviert werden).

Im Herbst 2018 werden die Pilotprojekte evaluiert. Bei erfolgreicher Evaluierung wird die Beschäftigungsaktion 20.000 fortgesetzt und weitere 200 Millionen Euro für 2019 zur Verfügung gestellt.

Die Pilotprojekte werden durch Coachingmaßnahmen begleitet, um den Übergang in den ersten Arbeitsmarkt aus der geförderten Beschäftigung zu erleichtern. Die Maßnahmen werden aus den aktivierten Arbeitsmarktmitteln gezahlt.

Umsetzung: Ministerrat im April 2017 / Start: 1. Juli 2017

Gesundheit

Wartezeiten CT/MRT

Die Bundesregierung erwartet von den Vertragsparteien (SV und WKÖ) bis Ende März eine vertragliche Lösung für bestehende Wartezeiten für CT und MRT Untersuchungen. Sollte eine Einigung im Rahmen der bestehenden Rahmenvereinbarung auf Bundesebene oder in den einzelnen Gesamtverträgen im angegebenen Zeitraum nicht erfolgen oder vom Bundesministerium für Gesundheit und Frauen als nicht ausreichend zur nachhaltigen, diagnoseabhängigen Reduktion von Wartezeiten erachtet werden, wird die Bundesregierung umgehend notwendige gesetzliche Maßnahmen in ASVG (Gesamtvertrag) oder KaKuG in Bezug auf CT und MRT treffen, um die entsprechende Reduktion der Wartezeiten sicherzustellen.

Stärkung der ambulanten Versorgung

Voranreiben der im FAG und den beiden 15a Vereinbarungen mit Finanzierung beschlossenen Maßnahmen zur Stärkung der ambulanten Versorgung, das betrifft insbesondere:

- **Primärversorgung ausbauen:** Sicherstellung effektiver wohnortnaher hausärztlicher Versorgung. Kooperation verschiedener Gesundheitsberufe und Schaffung moderner Arbeitsbedingungen und Öffnungszeiten, Schaffung gesetzlicher Rahmenbedingungen im ersten Halbjahr 2017. Schrittweise Umsetzung von zumindest 75 Primärversorgungseinheiten bis 2020.
- **Fachärztliche Versorgung:** Um den ambulanten Bereich in den Spitälern zu entlasten Ausbau effektiver ambulanter Facharztstrukturen. Multidisziplinäre Leistungsstrukturen möglichst unter einem Dach, um kurze Wege für Patienten zu sichern. Schaffung attraktiver Arbeitsbedingungen für Ärzte und andere Gesundheitsberufe. Die gesetzlichen Grundlagen werden bis Ende 2017 erarbeitet.

Psychische Gesundheit

Die Bundesregierung bekennt sich zum Ausbau und einfachen Zugang zu psychischer Versorgung durch

- umfassende psychotherapeutische Versorgung im Rahmen der bestehenden Systeme der Sachleistungsversorgung sowie
- Versorgung im Bereich Mental Health Kinder-/Jugendgesundheit im Rahmen multiprofessioneller Versorgungsstrukturen.

Zu diesem Zweck werden die SV-Träger und der Hauptverband aufgefordert, bis 30. Juni 2017 ein Konzept samt Meilensteinplan für den Ausbau kostenloser Therapieeinheiten um österreichweit ein Viertel vorzulegen, wobei die bereits bestehende Versorgungslage durch die einzelnen Träger zu berücksichtigen ist.

Im Jahr 2020 muss der Hauptverband einen Tätigkeitsbericht über den Ausbau der Maßnahmen vorlegen. In der Zwischenzeit ist dem Vorstand und der Trägerkonferenz regelmäßig über den Stand des Ausbaus zu berichten. Darüber hinaus wird eine Novelle des Psychotherapiegesetzes erarbeitet.

Umsetzung: Ausbauplan durch Hauptverband und Sozialversicherungsträger bis 30. Juni 2017 / Start des Ausbaus anhand der Meilensteinziele ab Beginn des 2. Halbjahr 2017. Begutachtungsentwurf PsychotherapieG im 4. Quartal 2017

BILDUNG/INNOVATION

Lehrlingspaket

Die Bundesregierung bekennt sich zur dualen Ausbildung, die international hoch anerkannt und ein Grund für die im internationalen Vergleich geringe Jugendarbeitslosigkeit und das hohe Fachkräfteniveau ist.

Um sowohl die erfolgreiche Absolvierung der Lehrabschlussprüfung, als auch die internationale Vernetzung unserer Fachkräfte der Zukunft zu unterstützen, ergreift die Bundesregierung folgende Maßnahmen:

- Übernahme der vollen Kosten für alle Vorbereitungskurse auf die Lehrabschlussprüfung aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung. Durch die Abschaffung der bisher bestehenden Deckelung von geförderten 250 Euro pro Kurs werden zusätzlich 3.000 Lehrlinge pro Jahr von der Förderung profitieren.
- Ausbau Auslandspraktika für Lehrlinge mit Schwerpunkt Sprachenerwerb: Derzeit absolvieren rund 750 Lehrlinge pro Jahr ein Auslandspraktikum im Rahmen von Erasmus+. Um auch die Sprachkompetenz zu erhöhen und die Auslandspraktika in Summe attraktiver zu machen, werden aus den Mitteln der betrieblichen Lehrstellenförderung zusätzlich zwei Wochen Sprachkurs im Zusammenhang mit dem Auslandspraktikum finanziert. Die Förderung umfasst neben den zusätzlichen Aufenthaltskosten, der aliquoten Lehrlingsentschädigung und den Kosten für den Sprachkurs auch eine Auslandsprämie als Anreiz für den Lehrling.

Umsetzung: Richtlinien-Änderung im März 2017 / Start: 1. Juli 2017

Kindergarten und Kinderbetreuung

Die Elementarpädagogik soll weiter gestärkt, die Entwicklung des Kindergartens von der Betreuungs- zur Bildungseinrichtung forciert werden. Im Rahmen des Pilotprojekts im ersten Halbjahr 2017 zum aufgabenorientierten Finanzausgleich sollen unter Einbindung der Länder sowie des Städte- und Gemeindebundes das zweite verpflichtende Gratiskindergartenjahr, der weitere Ausbau und ein bundesweit einheitlicher Bildungsrahmenplan mit pädagogischen Qualitätskriterien sowie der ebenfalls im Rahmen der Bildungsreform beschlossene Bildungskompass (Pilotierung Herbst 2017, Vollausbau Herbst 2018) zur Dokumentierung der Talente und Förderpotenziale der Kinder umgesetzt werden.

Umsetzung: Ministerrat im September 2017 / Start: 1. Jänner 2018

Schule 4.0

Im Sinne eines innovativen und zukunftstauglichen Schulsystems bekennt sich die Bundesregierung zu einer gemeinsamen Digitalisierungsstrategie. Der Stufenplan der Regierung umfasst folgende Elemente:

- Alle Schulen verfügen bis 2020/21 über eine, einem Breitbandanschluss entsprechende, technologische Anbindung sowie über ein leistungsstarkes WLAN. Um die Digitalisierung im Bildungsbereich altersadäquat voranzutreiben, werden ab 2017 schrittweise entlang des Breitband/WLAN-Ausbaus alle Schülerinnen und Schüler in der fünften Schulstufe und in der

neunten Schulstufe sowie auch die LehrerInnen mit adäquaten digitalen Endgeräten (Tablets, Laptops etc.) ausgestattet. Das konkrete Finanzierungsmodell (z. B. PPP-Modelle, BBG, Kooperationen mit der Industrie etc.) wird bis Sommer 2017 erarbeitet. Zudem wird das Mobile Learning Projekt mit Fokus auf die Volksschulen ausgebaut.

- Digitale Grundbildung – inklusive Medienbildung – wird in den Lehrplänen ab der Volksschule wie auch in der Sekundarstufe I verankert. Pilot-Schulen starten mit dem Schuljahr 2017/18, im Vollausbau wird Digitale Grundbildung ab 2018/19 vermittelt.
- Die digitalen Kompetenzen von PädagogInnen werden über zusätzliche Lehrangebote an den Pädagogischen Hochschulen gestärkt. Zusätzlich wird noch 2017 ein Future Learning Lab für die digitale PädagogInnen-Bildung eingerichtet.
- Die gratis Bereitstellung von digitalen Lern- und Lehrmaterialien, wie z. B. eBook+, erfolgt über ein zentrales Portal. Die Entwicklung neuartiger Materialien wird zudem von der Innovationsstiftung für Bildung unterstützt.

Umsetzung: Tablets/Laptops: Ministerrat im September 2017 / Start: 2018

Digitalisierung – Österreich als 5G Vorreiter

Österreich hat im internationalen Vergleich beim Ausbau und der Nutzung der digitalen Infrastruktur Aufholbedarf. Derzeit nutzen nur ca. 13 % der Haushalte Internetanschlüsse mit zumindest 30 Mbit/s, nur 2 % der Haushalte haben Anschlüsse mit mind. 100 Mbit/s.

Mit der Digital Roadmap und der Breitbandstrategie bekennt sich die Bundesregierung zur Sicherstellung einer gut ausgebauten und leistbaren digitalen Infrastruktur. Die Umsetzung der Breitbandstrategie mit dem Ziel, bis 2020 flächendeckende Verfügbarkeit von ultraschnellem Internet von 100 Mbit/s zur Verfügung zu stellen, ist ein wichtiger Schritt. Es müssen aber bereits jetzt die Ziele darüber hinaus definiert werden, um Österreich in die Top 3 Digitalisierungs-Länder innerhalb der EU und in die Top 10 Länder weltweit zu bringen:

- Bis 2020 sollen 75 % der Bevölkerung ultraschnelles Internet nutzen.
- Bis 2020 verfügen alle Schulen und KMU über ultraschnelles Breitband.
- Österreich wird zum weltweiten Vorreiter in der neuen 5G Technologie.
- Bis 2025 sollen 10 GB/s flächendeckend verfügbar sein.
- Die Potentiale von Open Data werden umfassend genützt.

Mit folgenden Maßnahmen soll dieses Ziel erreicht werden.

- Die Breitbandmilliarde wird im ersten Halbjahr 2017 evaluiert und entsprechende Optimierungen vorgenommen.
- Verdoppelung der Mittel über Kooperationsmodelle mit privaten Anbietern. 73 % aller Pflichtschulen (4.500) verfügen bereits über Internetanbindungen. Um bis 2020 die restlichen 27 % (1.300) sowie KMU an ultraschnelles Breitband anzubinden, werden bereits 2017 in einer ersten Ausschreibung 30 Mio. EUR aus der Breitbandmilliarde zur Verfügung gestellt.
- Verbesserungen der rechtlichen Rahmenbedingungen und Vereinfachung von Prozessen:

- Um Genehmigungsverfahren im Bereich der digitalen Infrastruktur zu vereinfachen, wird bis Anfang 2018 in jedem Bundesland ein One-Stop Shop für Genehmigungsverfahren eingerichtet.
- Die bestehenden Verwaltungsabgaben und steuerliche Belastungen auf digitale Infrastruktur (z.B. Gebühren und Abgaben auf Antennenmasten, Frequenznutzungsgebühren) sollen gesenkt werden. Dazu wird im ersten Halbjahr 2017 eine umfassende Evaluierung durchgeführt.
- Im Zusammenhang mit der Novellierung des TKG im Frühjahr 2017 wird die verpflichtende Papierrechnung abgeschafft.
- Österreich wird 5G Vorreiter:
 - Im ersten Quartal 2017 wird eine ressortübergreifende Arbeitsgruppe zu 5G eingesetzt, die bis spätestens Ende 2017 eine 5G Strategie inklusive der konkreten Umsetzungsmaßnahmen entwickelt und definiert.
 - Frequenzversteigerungen werden zukünftig auf Basis wirtschaftlich vertretbarer Auktionsdesigns durchgeführt
 - Digitale Anwendung in diversen Bereichen wie E-Government, E-Health, Automatisiertes Fahren und Industrie 4.0 stellen wertvolle Use Cases für 5G dar und werden daher priorisiert vorangetrieben.
 - Erste Tests durch die Telekommunikationsanbieter sollen bereits ab 2018 durchgeführt werden, bis 2020 soll 5G in jeder Landeshauptstadt verfügbar sein.

Die Plattform data.gv.at stellt bereits über 2.100 Datenquellen zur Verfügung und soll weiter ausgebaut werden. Bis Ende 2020 sollen alle Daten der öffentlichen Verwaltung nach Möglichkeit als Open Data zur Verfügung stehen. Das erhöht einerseits die Transparenz und schafft auch die Basis für Geschäftschancen für innovative Unternehmen und Startups. Um dies zu erreichen, werden bis Oktober 2017 die verfügbaren Datenbestände auf ihre Open Data Tauglichkeit geprüft. Zudem soll die Einbindung von Datenbeständen aus dem privaten Sektor auf freiwilliger Basis forciert werden.

Umsetzung:

5G Strategie: Ministerrat im Dezember 2017

TelekommunikationsG Novelle: Ministerrat im Juni 2017

SICHERHEIT UND INTEGRATION

Strafrechtspaket

- Schaffung eines eigenen Straftatbestands gegen die Gründung von oder der führenden Betätigung in »Staatsfeindlichen Bewegungen«. Diese sind darauf ausgerichtet, die Hoheitsrechte der Republik Österreich, der Bundesländer oder der Gemeinden und ihrer Organe nicht anzuerkennen oder sich solche Hoheitsbefugnisse selbst anzumaßen. Das betrifft die Freeman-Bewegung oder OPPT (One People's Public Trust).
- Besserer Schutz für StaatsvertreterInnen: Höhere Strafen bei tätlichen Angriffe gegen öffentlich Bedienstete. Durch eine Ausweitung werden beispielsweise auch ZugbegleiterInnen von diesem Schutz erfasst.
- Höhere Strafen bei sexueller Belästigung in Gruppen.
- Sicherheitsverwahrung gefährlicher, psychisch beeinträchtigter Straftäter.
- Um einen besseren Informationsfluss (erweiterte Datenverarbeitungsbefugnis) zwischen Betreuungseinrichtungen, Ärzten und Sicherheitsbehörden bei Verdacht einer psychischen Erkrankung (Vorfall Brunnenmarkt) zu schaffen, bedarf es weiters auch neuer Regelungen im SPG.

Umsetzung StGB: Begutachtungsstart im Februar 2017 / Ministerrat April 2017

Ausbau der technischen Ermittlungsmöglichkeiten

Überwachung von Gefährderinnen und Gefährdern

Bei Personen, die einer terroristischen Straftat verdächtig werden, insbesondere Unterstützung terroristischer Aktivitäten im In-oder Ausland (»Rückkehrer«), wird im Regelfall Untersuchungshaft verhängt. In Fällen, in denen die Gefährdung nur abstrakt ist und die Untersuchungshaft unverhältnismäßig wäre, wird die elektronische Fußfessel als gelinderes Mittel angestrebt und durch die Gerichte entschieden. Der Justizminister wird diese Maßnahme im Erlassweg über die Staatsanwaltschaften unterstützen.

Registrierung von prepaid – Wertkarten

Viele Straftaten werden unter Ausnützung von Wertkartenhandies begangen. Daher setzen wir die gesetzliche Verankerung einer Ausweispflicht bei Erwerb einer SIM- Wertkarte im Telekommunikationsgesetz (TKG) um.

Videoüberwachung

Bei Gefährdungslage ist Videomaterial insbesondere öffentlicher Betreiber, für die eine Speicherverpflichtung sowie eine Mindestspeicherdauer normiert werden soll, auf Anordnung der Staatsanwaltschaft den Sicherheitsbehörden herauszugeben; dort, wo es technisch möglich ist, soll auch Echtzeitstreaming eingesetzt werden können. Für Kooperationen mit Unternehmen im Nahebereich der öffentlichen Hand (zB ÖBB, ASFINAG, regionale Verkehrsbetriebe) wird eine entsprechende Regelung gefunden.

Kennzeichenerfassungssysteme

Mit der Einführung eines elektronischen Kennzeichenerfassungssystems der ASFINAG soll das BMI als Übermittlungsempfänger in bestimmten Anlässfällen (Fahndungsabfragen) vorgesehen werden. An

Grenzübergängen für mehrspurige KFZ, an denen Grenzkontrollen durchgeführt werden, sollen Kennzeichenerfassungsgeräte des BMI unbefristet zum Einsatz kommen.

Quick freeze – Anlassspeicherung von Telekommunikationsdaten

Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts bestimmter gerichtlich strafbarer Handlungen sollen Telekommunikationsanbieter aufgrund staatsanwaltschaftlicher Anordnung verpflichtet werden, Telekommunikationsdaten (Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten) bis zu 12 Monate zu speichern. Im Falle, dass sich der Anfangsverdacht verdichtet, kann die Staatsanwaltschaft mit gerichtlicher Bewilligung auf diese gespeicherten Daten zugreifen. Sollte sich der Anfangsverdacht nicht erhärten, tritt die staatsanwaltschaftliche Anordnung außer Kraft und der Verdächtige ist über den Vorgang zu informieren. Damit sind die Grundrechtserfordernisse im Lichte der jüngsten EuGH-Judikatur erfüllt.

Ermöglichung der Überwachung internetbasierter Kommunikation

Für die Effektivität der Strafverfolgung ist es dringend notwendig, eine neue Ermittlungsmaßnahme zu schaffen, die die Überwachung internetbasierter Kommunikation ermöglicht; dadurch wird eine Lücke in der Strafverfolgung geschlossen, sodass es Kriminellen künftig nicht mehr möglich ist, durch die Wahl internetbasierter Telekommunikation (wie z. B. Skype und WhatsApp) jegliche Überwachungsmöglichkeit zu verhindern.

Akustische Überwachung im Auto jener der Wohnung gleichstellen

Schaffung der Möglichkeit der akustischen Überwachung außerhalb von vom Wohnrecht geschützter Räume bei Vorliegen eines konkreten Tatverdachts einer vorsätzlich begangenen, mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedrohten strafbaren Handlung.

Umsetzung: Erlass BMJ Gefährderin und Gefährder im März 2017 / legislative Anpassungen bis Juni 2017

Sicherheit im digitalen Raum

Bekämpfung Internetkriminalität

Um bei Hasspostings in sozialen Medien und anderen Straftaten im Internet eine effiziente Strafverfolgung zu gewährleisten, wurden bei den Staatsanwaltschaften Sonderreferate für »extremistische Strafsachen« geschaffen, um das für die Bearbeitung solcher Fälle oftmals benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend zu bündeln und solche Verfahren – auch im Hinblick auf eine dadurch mögliche entsprechend enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit anderen Behörden im In- und Ausland – effektiver und effizienter bearbeiten zu können.

Cybersicherheitsgesetz

Neue Formen der Kriminalität im Online-Bereich sind eine der großen Herausforderungen unserer Zeit. Deshalb ist die Erarbeitung eines Cybersicherheitsgesetzes geplant.

Integration

Die Integration ist eine der wesentlichen Herausforderungen für die österreichische Gesellschaft. Deshalb schlagen wir vor, weitgehende Maßnahmen umgehend einzuleiten. Der Erfolg der Integration hängt wesentlich von der Zahl der zu integrierenden Menschen ab. Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der von gegenseitiger Wertschätzung und Respekt geprägt ist, wobei klare Regeln den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den sozialen Frieden sichern. Daher beruht Integration stets auf einem Fördern und Fordern. Integration durch Leistung ist dann erfüllt, wenn jedenfalls die Kenntnisse der deutschen Sprache für das Arbeitsleben vorhanden sind, die wirtschaftliche Selbsterhaltungsfähigkeit gegeben ist sowie die dem Rechtsstaat zugrundeliegende österreichische und europäische Rechts- und Werteordnung anerkannt und eingehalten wird.

Integrationsgesetz

- Definition eines einheitlichen Integrationsbegriffs
- Festschreibung der Bedeutung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung
- Grundsatz des systematischen Anbietens von Integrationsmaßnahmen (Integrationsförderung) sowie die Einforderung, aktiv am Integrationsprozess mitzuwirken (Integrationspflicht)
- Ausbau Deutsch- und Wertekurse, Kürzung der jeweiligen Sozialleistung bei Nichtteilnahme
- Rechtsanspruch auf Sprachkurse für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit und Asylberechtigte
- Einführung eines Integrationsvertrags und einer Werteerklärung inklusive strenger Sanktionen bei Verstoß gegen diesen; Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte sind im Rahmen des Integrationsvertrages zur Einhaltung der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung (Werteerklärung angelehnt an die österreichische Bundesverfassung) verpflichtet und müssen Deutsch- und Wertekurs erfolgreich absolvieren.
- Transfer der Integrationsvereinbarung in das Integrationsgesetz; Festsetzung höherer Qualitätsstandards mit dem ÖIF, strengere Kontrollen, Verschärfung der Strafen
- Forschungskoordination dem MRV folgend (BMEIA, BMB, BKA, BMWFW)
- Institutionelle Maßnahmen, wie die Festschreibung des Expertenrats für Integration und des Integrationsbeirats sowie die Einführung eines Integrationsmonitorings unter Berücksichtigung des Datenschutzes
- Salafistische Verteil- und Rekrutierungsaktionen verbieten

Vollverschleierungsverbot

- Wir bekennen uns zu einer offenen Gesellschaft, die auch eine offene Kommunikation voraussetzt. Vollverschleierung im öffentlichen Raum steht dem entgegen und wird daher untersagt.

Arbeitsmarktintegrationsgesetz (Integrationsjahr)

- Etablierung eines verpflichtenden Integrationsjahres für AsylwerberInnen mit hoher Bleibewahrscheinlichkeit, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte;
- Dauer: mindestens 12 Monate verpflichtende Teilnahme, je nach Qualifikationsstatus verpflichtend verlängerbar;
- Eingliederung am Arbeitsmarkt hat Vorrang und beendet Integrationsjahr;
- Beratung und Dokumentation der Absolvierung der Integrationsmaßnahmen im Integrationspass;
- Maßnahmen: Kompetenzclearing, Deutschkurse, Unterstützung bei Anerkennung von Qualifikationen, Werte- und Orientierungskurse (in Kooperation mit dem ÖIF), Berufsorientierungs- und Bewerbungstrainings, verpflichtendes Arbeitstraining im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit bei Zivildienstträgern
- Wird die Teilnahme am Programm oder einzelnen Modulen verweigert kommt es zu harten Sanktionen (sofortiges Durchschlagen auf sämtliche Unterstützungsleistungen – Sozialhilfe/BMS/Leistungen aus dem Titel der Arbeitslosenversicherung);
- Sozialministerium wird ermächtigt zusätzliche Mittel aus den passiven AIV Budgetmittel zusätzlich zum derzeitigen Budget zu aktivieren.
- Ausbau und Erweiterung der Eingliederungsbeihilfen (in Form von Integrationsbeihilfen) für Unternehmen, die Asylberechtigte oder Subsidiär Schutzberechtigte nach dem Integrationsjahr beschäftigen; Abwicklung über das Arbeitsmarktservice
- Öffnung des Dienstleistungsscheck für AsylwerberInnen

Öffentlicher Dienst

Der Staat ist verpflichtet, weltanschaulich und religiös neutral aufzutreten. In den jeweiligen Ressorts wird bei uniformierten ExekutivbeamtInnen sowie RichterInnen und StaatsanwältInnen darauf geachtet, dass bei Ausübung des Dienstes dieses Neutralitätsgebot gewahrt wird.

Umsetzung: Begutachtungsstart Integrationsgesetz und Arbeitsmarktintegrationsgesetz am 6. Februar 2017 / Ministerrat Ende März 2017